

# Förderungsrichtlinie zum Vorarlberger Regionalprogramm für betrieblichen Umweltschutz (Impuls3) 2024

## Präambel

- (1) Im Rahmen des Vorarlberger Regionalprogramms für betrieblichen Umweltschutz (Impuls3) fördert das Land Vorarlberg seit 2004 gemeinsam mit dem Bund (aktuell Klima- und Energiefonds) Beratungsleistungen zur Schaffung von Know-how für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzthemen in Betrieben und bei Gemeinden. Analoge Regionalprogramme gibt es in allen neun Bundesländern.

## § 1 Ziele

- (1) Ziel des Vorarlberger Regionalprogramms für betrieblichen Umweltschutz ist die Identifizierung von vorhandenen Potentialen und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger und der Vermeidung von Abfällen.

## § 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer:innen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) gewährt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anzahl Mitarbeiter:innen: Zur Berechnung der Anzahl MitarbeiterInnen ist das Vollzeitäquivalent im Jahresdurchschnitt heranzuziehen.

## § 4 Förderungsgegenstand

(1) Gefördert werden externe Beratungsangebote gemäß folgender Tabelle 1.

(2) Betriebe können das gewünschte Beratungsunternehmen am freien Markt wählen und beim Antrag auf eine geförderte Beratung bekannt geben. Wer das Beratungsunternehmen nicht selbst suchen möchte, kann sich an das Energieinstitut Vorarlberg wenden, das im Auftrag des Landes Vorarlberg als Vermittler für geförderte Beratungen zwischen Beratungskunden und externen Beratern fungiert. Die externen Berater:innen bearbeiten die Anfragen auf eigene Rechnung.

Tabelle 1 – Beratungsmodule und Fördersätze 2024



Geförderte Beratungen des Vorarlberger Regionalprogramms für betrieblichen Umweltschutz (Impuls3) - Beratungsmodule			max. geförderte Stunden	max. Förderung (EUR)	Vereine, kirchl. Organisationen	KMU + Kleinbetriebe	Große Betriebe gem. EEFfG	Gemeinden mit und ohne GiG	Kindergärten, Bildungseinrichtungen	Landwirte mit LFBIS
Umwelt	Umweltzeichen Produkte	40 h Erst 16 h Re	2.000 800	50%	50%	50%	50%	50%	50%	
	Umweltzeichen Tourismus									
	Umweltzeichen GreenMeetings/Events									
	Umweltzeichen Bildung									
	ISO 14.001 und ISO 50.001	25 h	1.250	50%	50%		50%	50%		
	Lebensmittel sinnvoll nutzen	24 h (bis 9 MA) 32 h ( bis 49 MA) 40 h (ab 50 MA)	1.200 1.600 2.000	50%	50%	50%	50%	50%		
	Nachhaltigkeitsbericht, CSR Beratung	40 h	2.000	50%	50%	50%	50%	50%		
	Naturnaher Gebäude-Außenraum	20 h	1.000	50%	50%	50%	50%	50%		
	ÖKOPROFIT	Klein (bis 20 MA) Mittel (bis 49 MA) Gross (ab 50 MA)	1.040 1.500 1.950	30% 23% 16%	30% 23% 16%	30% 23% 16%	30% 23% 16%	30% 23% 16%		
	ÖKOPROFIT Nachhaltigkeit	Klein (bis 20 MA) Mittel (bis 49 MA) Gross (ab 50 MA)	2.220 1.560 1.225	63% 45% 35%	63% 45% 35%	63% 45% 35%	63% 45% 35%	63% 45% 35%		
Umweltmanagement EMAS	32 h	1.600	50%	50%	50%	50%	50%			
Mobilität	Mobilitäts-Check	8 h	400	50%	50%		50%	50%		
	Mobilitäts-Analyse	24 h	1.200	50%	50%		50%	50%		
Energie	Energie-Check	8 h	400	50%	50%		50%	50%		
	Haustechnik-Beratung	40 h	2.000	50%	50%		50%	50%		
	Gebäudehülle	24 h	1.200	50%	50%		50%	50%		
	Photovoltaik-Beratung	20 h	1.400	70%	70%		70%	70%	70%	
	Neubau-Beratung	24 h	1.200	50%	50%		50%	50%		
	Server- und IT-Beratung	20 h	1.000	50%	50%		50%	50%		
	Raus aus Öl und Gas Beratung	40 h	2.800	70%	70%		70%	70%		
	Industrie-Arealuntersuchungen	80 h	4.000		50%	50%	50%			
	Biomasse-Nahwärme Beratung	80 h	4.000	50%	50%		50%			
	Servicepaket Nachhaltig:Bauen	40 h	2.000				50%			
	Erneuerbare Energiegemeinschaften	5 h	250	50%	50%		50%			

## **§ 5 Förderungswerber:in**

- (1) Unternehmen und unternehmerisch tätige Institutionen,
- (2) Vereine,
- (3) kirchliche Organisationen,
- (4) Gemeinden mit und ohne Gemeinde-Immobilien-Gesellschaften (GIG),
- (5) Bildungseinrichtungen,
- (6) Landwirte, die reguläre Betriebe sind (Vorsteuerabzugsberechtigt), sowie Landwirte die außerhalb der Urproduktion tätig sind, können auf das Angebot der KMU zurückgreifen. Pauschalierte Landwirte mit LFBIS die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können nur um Förderung der PV-Beratung ansuchen.

## **§ 6 Förderbare Kosten**

### **Förderbare Kosten**

- (1) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten.
- (2) Der maximal anerkenbare netto Stundensatz beträgt € 100,-.
- (3) Es gilt für jede Beratung ein Maximum an anerkenbaren Stunden gemäß Tabelle 1.

### **Nicht förderbare Kosten**

- (1) Kosten über dem maximalen Stundensatz von € 100,-
- (2) Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- (3) Umsatzsteuer
- (4) Energie- und Mobilitätsberatungen für Betriebe, welche nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) als sogenannte „große Betriebe“ gelten und zu Energieaudits verpflichtet sind.

## **§ 7 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses.
- (2) Die Förderhöhe errechnet sich mit Ausnahme der Module „Ökoprofit“ und „Lebensmittel sinnvoll nutzen“ in Abhängigkeit der Fördersätze und der pro Fördermodul maximal anerkenbaren Beratungskosten gemäß Tabelle 1 wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Förderhöhe} &= \text{tatsächliche Anzahl Beratungsstunden (gedeckt gemäß Tabelle 1)} \\ &\quad \times \text{Stundensatz des Beratungsunternehmens (gedeckt mit netto € 100,-)} \\ &\quad \times \text{Fördersatz (gemäß Tabelle 1)} \end{aligned}$$

- (3) Die Förderhöhe einer Teilnahme an ÖKOPROFIT und ÖKOPROFIT Nachhaltigkeitsmanagement wird gefördert in Abhängigkeit der Anzahl an Beschäftigten. Manche

Gemeinden Vorarlbergs unterstützen Betriebe ihrer Gemeinde für deren Teilnahme am ÖKOPROFIT System finanziell. Es gelten die Fördersätze gemäß Tabellen 2 und 3:

Tabelle 2 - Höhe der Förderung für die Teilnahme an ÖKOPROFIT

Betriebsgröße	Teilnahme Kosten	Förderung, wenn Standortgemeinde mitfördert	Förderung, wenn Standortgemeinde nicht mitfördert
Klein (bis 20 Beschäftigte)	€ 6.500	€ 3.900	€ 1.950
Mittel (21 bis 50 Beschäftigte)	€ 6.500	€ 3.000	€ 1.500
Groß (über 50 Beschäftigte)	€ 6.500	€ 2.080	€ 1.040

Tabelle 3 - Höhe der Förderung für die Teilnahme an ÖKOPROFIT Nachhaltigkeitsmanagement

Betriebsgröße	Teilnahme Kosten	Förderung
Klein (bis 20 Beschäftigte)	€ 3.500	€ 2.220
Mittel (21 bis 50 Beschäftigte)	€ 3.500	€ 1.560
Groß (über 50 Beschäftigte)	€ 3.500	€ 1.225

(4) Im Modul „Lebensmittel sinnvoll nutzen“ ändern sich die maximal anerkehbaren Stunden je nach Unternehmensgröße.

Tabelle 4 - Höhe der Förderung für die Teilnahme an „Lebensmittel sinnvoll nutzen“

Betriebsgröße	max. Stunden a 100 EUR	Teilnahme Kosten	Förderung
Klein (bis 9 Beschäftigte)	24 h	€ 2.400	€ 1.200
Mittel (10 bis 49 MA bzw. Hotel < 250 Betten)	32 h	€ 3.200	€ 1.600
Groß (ab 50 MA bzw. Hotel > 250 Betten)	40 h	€ 4.000	€ 2.000

(5) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden unabhängig von der Vorsteuerabzugsfähigkeit die Nettokosten herangezogen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

## § 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Das Objekt, auf das sich die Beratung bezieht muss seinen Standort in Vorarlberg haben;

## § 9 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Berater:innen im Bereich Energie müssen im "Register der qualifizierten Energiedienstleister:innen" im Rahmen des Bundesgesetzes für Energieeffizienz (EEffG) gelistet sein.
- (2) Im Bereich Umweltzeichen ist eine Listung als Umweltzeichen-Berater:in erforderlich.
- (3) Ansonsten genügt, dass das Beratungsunternehmen über die gewerberechtlichen Befugnisse verfügt.

## § 10 Ablauf der Förderungsgewährung

### Förderantrag

- (1) Die Stellung des Förderungsantrags erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu einer geförderten Beratung. Mit der Anmeldung zur Beratung wird auch gleichzeitig das Ansuchen um Förderung gestellt. Das Online-Anmeldeformular ist auf folgenden Webseiten verfügbar:  
[www.vorarlberg.at/impuls3](http://www.vorarlberg.at/impuls3)  
[www.EnergieCheck.at](http://www.EnergieCheck.at)
- (2) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

### Förderzusage

- (1) Die Förderzusage erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung nach Abschluss der Beratung.

### Fördervertrag

- (1) Der Fördervertrag kommt mit der Anmeldung für eine geförderte Beratung zustande.

### Auszahlung

- (1) Die Die Auszahlung der Förderung an den Förderwerber erfolgt nach Abschluss der Beratung bzw. erfolgter Zertifizierung im Anschluss an die Qualitätssicherung und nachdem der Berater vollständig bezahlt worden ist.
  - a. Bei **Beratungen** muss dafür folgendes vorliegen

- i. Eintragung der Beratung in der Massnahmendatenbank
  - ii. die Rechnung des Beraters samt Stundenliste
  - iii. die Zahlungsbestätigung an den Berater
  - iv. der Abschlussbericht
  
- b. Bei Beratungen zur Erlangung einer **Zertifizierung** (Umweltzeichen, ISO) muss folgendes vorliegen
  - i. Eintragung der Beratung in der Massnahmendatenbank
  - ii. die Rechnung des Beraters samt Stundenliste
  - iii. die Zahlungsbestätigung an den Berater
  - iv. Nachweis über die erfolgte Zertifizierung

## **§ 11 Rückzahlung und Kontrolle**

### (1) Rückzahlung von Förderungen

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
  - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
  - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
  - v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
  - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## **§ 12 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 1.3.2024 in Kraft und erlischt durch das Erscheinen einer neueren Richtlinie.